



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Parteien und politischen Vereinigungen,
die an den letzten Landtags- oder
Kommunalwahlen teilgenommen haben

per E-Mail:
Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen 2014

nachrichtlich (per E-Mail):

Landeswahlleiter

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Dr. Nobbe
Gesch.Z.: II/3-643-50-2014/03
Hausruf: (0331) 866 2231
Fax: (0331) 866 2202
Internet: www.mi.brandenburg.de
thomas.nobbe@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 6. Dezember 2013

Kommunalwahlen 2014

hier: Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren.

in Vorbereitung der landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014
werden die folgenden Hinweise für die Aufstellung der Wahlvorschläge gegeben:

1. **Art der Wahlvorschläge**
(wahlgebiets- oder wahlkreisbezogene Wahlvorschläge)
 - 1.1 Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BbgKWahlG besteht **in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen** die **Wahlmöglichkeit**, mit **einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (= einheitliche Liste für alle Wahlkreise) oder **mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** (= jeweils eine Liste für jeden Wahlkreis) anzutreten. Die Parteien, Wählergruppen und sonstigen Wahlvorschlagsträger entscheiden **in diesen Gemeinden** nach freiem Ermessen, ob sie bei der Wahl zur Vertretung mit **einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** oder **mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen** antreten.

- 1.2 Die **Entscheidung** über die Einreichung **eines wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages oder **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge obliegt bei einer Partei oder politischen Vereinigung dem für das Wahlgebiet **zuständigen Gebietsvorstand** (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung) sowie bei Wählergruppen der oder dem Vertretungsberechtigten (siehe § 27 Absatz 3 Satz 2 BbgKWahlG). Der zuständige Gebietsvorstand der Partei oder politischen Vereinigung sowie die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe ist **wahlrechtlich nicht gezwungen**, die Entscheidung zugunsten **eines wahlgebietsbezogenen** oder **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge durch eine **Rückkoppelung** zu den stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Aufstellungsversammlung abzusichern. Dennoch wird mit Blick auf den Grundsatz der innerparteilichen Demokratie eine entsprechende Rückkopplung empfohlen.
- 1.3 Jede Partei und jeder sonstige Wahlvorschlagsträger steht also **in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen** vor der Entscheidung, ob sie oder er **einen wahlgebietsbezogenen** oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge einreicht. Damit in diesen Gemeinden die Wahlfreiheit nicht in eine Qual der Wahl mündet, sollen im Folgenden einige Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden:

Die Einreichung **eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages** hat insbesondere zur Folge, dass

- die Wählerinnen und Wähler dieses Wahlvorschlages **ohne Bindung an bestimmte Wahlkreise** (Ortsteile) darüber entscheiden, welche Bewerberinnen und Bewerber in die Vertretung gewählt werden, so dass sich die **örtliche** Zusammensetzung der Fraktion des Wahlvorschlagsträgers **ausschließlich** nach dem **Votum der Wählerinnen und Wähler** richtet (Ursache: die „Filterfunktion“ der Wahlkreise entfällt naturgemäß bei *wahlgebietsbezogenen* Wahlvorschlägen);
- sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers im **gesamten Wahlgebiet** Stimmen erringen können. Populäre „Spitzen“-Kandidatinnen und -Kandidaten, deren Zugkraft sich auf mehrere oder sogar sämtliche Wahlkreise erstreckt, können also im gesamten Wahlgebiet (und damit nicht nur in einem Wahlkreis) gewählt werden und auf diese Weise **verstärkt** zum Wahlerfolg ihrer Partei oder ihres sonstigen Wahlvorschlagsträgers beitragen;
- alle Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlagsträgers stehen nicht nur im jeweiligen Wahlkreis, sondern im gesamten Wahlgebiet (auch) miteinander in einem partei- oder organisations**internen** Konkurrenzverhältnis.

Die Einreichung **mehrerer wahlkreisbezogener** Wahlvorschläge hat zur Folge, dass

- bei der Verteilung der Sitze, die der betreffende Wahlvorschlagsträger im Wahlgebiet insgesamt errungen hat, der „**Wahlkreisproporz**“ (oder „Ortsteilproporz“) **Vorrang vor den Stimmenzahlen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber** des Wahlvorschlagsträgers hat. Damit **steigt** die **Wahrscheinlichkeit**, dass die Fraktion des Wahlvorschlagsträgers die einzelnen Wahlkreise (und Ortsteile) angemessen widerspiegelt;
- **sämtliche Stimmen**, die aus dem jeweiligen Wahlkreis für Kandidatinnen und Kandidaten eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlages abgegeben werden, grundsätzlich Kandidatinnen und Kandidaten aus diesem Wahlkreis zugutekommen;
- für ausgeschiedene Bewerberinnen und Bewerber **regelmäßig Nachrückerinnen und Nachrücker** (Ersatzpersonen) **aus dem betreffenden Wahlkreis** berufen werden, während im Falle *eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages* die Sitznachfolge *ohne Bindung an den jeweiligen Wahlkreis* vorgenommen wird;
- eine **höhere Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern** benötigt wird, um mit Blick auf den angestrebten Wahlerfolg in allen Wahlkreisen und damit im gesamten Wahlgebiet mit einem aussichtsreichen Angebot von Kandidatinnen Kandidaten zur Wahl zu stehen;
- der **organisatorische Aufwand** für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge erheblich **steigt**.

Für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber** empfiehlt sich **stets** die Einreichung eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlages. Selbst wenn sich ihre Anhängerschaft nur in einem Wahlkreis konzentriert, ist nicht ausgeschlossen, dass einige Wählerinnen und Wähler in anderen Wahlkreisen ihnen ihre Stimmen geben. Diese Stimmen können aber für ihren Wahlerfolg entscheidend sein. Entsprechendes gilt für **Wählergruppen**, die ihre Basis in einem Wahlkreis haben.

Außerdem dürfte insbesondere für folgende Wahlvorschlagsträger die **Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages** regelmäßig **vorzugswürdig** sein:

- **Parteien**, politische Vereinigungen und Wählergruppen **mit wenigen Kandidatinnen und Kandidaten**, die deshalb *nicht* in der Lage sind, in allen Wahlkreise mit mehreren Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern anzutreten;

- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen, **die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in allen Wahlkreisen mindestens einen Sitz erringen werden** (denn im Falle der Einreichung *wahlkreisbezogener Wahlvorschläge* würden die Nachrückerinnen und Nachrücker *grundsätzlich* stets aus den Wahlkreisen kommen, in denen der Wahlvorschlagsträger mindestens einen Sitz errungen hat);
- Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen **mit zugkräftigen „Spitzen“-Kandidatinnen und -Kandidaten, die voraussichtlich in mehreren oder allen Wahlkreisen erhebliche Stimmenzahlen erringen werden.**

Demgegenüber erscheint die Einreichung **mehrerer wahlkreisbezogener Wahlvorschläge** insbesondere beim Vorliegen folgender Voraussetzungen **vorzugswürdig**:

- die Partei oder der sonstige Wahlvorschlagsträger verfügt über eine vergleichsweise **große Anzahl von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern und**
- die **einzelnen Wahlkreise** (Ortsteile) *weisen jeweils eine große soziale und kulturelle Homogenität auf* und ihre Bürgerinnen und Bürger möchten ganz überwiegend in der Vertretung durch Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus ihrem Wahlkreis repräsentiert sein **und**
- die **Zugkraft** der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber *beschränkt sich weitgehend auf ihren jeweiligen Wahlkreis* (Ortsteil) oder der Wahlvorschlagsträger kann in allen Wahlkreisen zugkräftige Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen.

Sind diese drei Voraussetzungen jedoch **nicht** gegeben, dürfte es **im Regelfall vorteilhafter sein, mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag zur Wahl anzutreten.**

- 1.4 Entscheidet sich die Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung in Gemeinden mit 501 bis zu 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen für die **Einreichung wahlkreisbezogener Wahlvorschläge**, kann (und sollte) sie in jedem Wahlkreis jeweils einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen. Sie ist zwar rechtlich nicht gehindert, lediglich in einem Wahlkreis oder einigen Wahlkreisen anzutreten. Ein Verzicht auf die Wahlteilnahme in den übrigen Wahlkreisen würde jedoch ihre Wahlchancen deutlich vermindern. **Ausgeschlossen** ist, dass ein **wahlkreisbezogener Wahlvorschlag für zwei oder mehrere Wahlkreise** gelten kann.

- 1.5 In **Gemeinden mit einem einzigen Wahlkreis** ist *in jedem Fall* ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag für die Wahl zur Vertretung einzureichen.
- 1.6 In **Städten mit mehr als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohnern** können für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung nur **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Entsprechendes gilt für die **Wahl zum Kreistag**.

2. Art der Aufstellungsversammlung

2.1 Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und **mitgliedschaftlich organisierten** Wählergruppen müssen stets von einer **Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** bestimmt werden (vgl. § 33 Absatz 1 und 4 Nummer 1 BbgKWahlG). Es liegt allein im Ermessen des Wahlvorschlagsträgers, für welche der gesetzlich vorgegebenen Alternativen er sich entscheidet.

2.1.1 Erste Alternative:

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist grundsätzlich eine Versammlung eigener Art. Ihr gehören **alle Mitglieder** der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe an, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem **jeweiligen Wahlgebiet** nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 BbgKWahlG **wahlberechtigt** sind. Dabei ist **unbeachtlich**, ob die wahlberechtigten Mitglieder dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers oder einem anderen Gebietsverband angehören.

Somit gehören der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Personengruppen **nicht** an:

- Mitglieder, die **zum Zeitpunkt des Zusammentritts** (!) der Mitgliederversammlung noch **nicht** das **16. Lebensjahr** vollendet haben; hierzu zählen mithin auch die Mitglieder, die in der Folgezeit bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollenden;
- Mitglieder, die **keine** Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (EU-Mitgliedstaaten sind neben Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern);

- Mitglieder, die zwar dem für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers angehören, jedoch **nicht** im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Werden aus der Mitte der Aufstellungsversammlung Einwände gegen die Wahlberechtigung von einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern erhoben, so ist die Wahlberechtigung der Betroffenen näher zu prüfen. Hierbei kann jedoch *nicht* eine Rückfrage bei der Meldebehörde oder sogar eine behördliche Wahlrechtsbescheinigung verlangt werden. In Zweifelsfällen sollte die Versammlung über die Wahlberechtigung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Wege eines Feststellungsbeschlusses entscheiden.

2.1.2. Zweite Alternative:

Delegiertenversammlung

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung dieser Alternative ist, dass die Delegiertenversammlung **ausdrücklich** von einer Mitgliederversammlung mit der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten beauftragt worden ist (siehe die Wörter „hierzu besonders gewählt“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG).

Die Delegierten müssen **aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder** (siehe die Wörter „aus ihrer Mitte“ in § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG) in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden.

Im Übrigen richtet sich die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung nach dem internen Recht des Wahlvorschlagsträgers. Es ist wahlrechtlich auch nicht vorgeschrieben, für die Wahl der **Delegierten** eine Niederschrift anzufertigen und diese dem Wahlvorschlag beizufügen.

Die Wahl der Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebietes getrennte Mitgliederversammlungen ist zulässig.

2.1.3. Unzulässige Varianten:

Allgemeine Vertreterversammlung

Eine allgemeine Vertreterversammlung, die durch die Satzung des Wahlvorschlagsträgers **allgemein** für politische Wahlen bestellt wird, ist aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG **nicht befugt**, die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen (siehe die Wörter „hierzu besonders gewählt“ in der vorgenannten Vorschrift).

Briefwahl

Die teilweise oder gänzliche Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge durch Briefwahl ist unzulässig.

Urabstimmung

Unzulässig ist ferner die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber im Wege einer so genannten Urabstimmung in hierfür eingerichteten „Stimmlokalen“.

2.1.4 Einheitliche Versammlung im Sinne des § 33 Absatz 2 BbgKWahlG

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge sind stets in einer **einheitlichen** Versammlung zu bestimmen. Dies bedeutet, dass in Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen die wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge **nicht** in nach Wahlkreisen getrennten Versammlungen aufgestellt werden dürfen.

2.1.5 Die Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG

Hat die Partei in der **kreisangehörigen** Gemeinde keine Organisation, kann die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den zur Kreistagswahl wahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten vorgenommen werden (§ 33 Absatz 3 Satz 1 BbgKWahlG).

Daneben besteht in **amtsangehörigen** Gemeinden für Parteien, die in der Gemeinde keine Organisation haben, die Möglichkeit, die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung von den im **Amtsgebiet** wahlberechtigten Parteimitgliedern oder ihren Delegierten bestimmen zu lassen. Entsprechendes gilt für politische Vereinigungen und **mitgliedschaftlich organisierte** Wahlgruppen (§ 33 Absatz 4 Nummer 1 BbgKWahlG).

Wenn der **Gebietsverband des Wahlvorschlagsträgers** nicht nur die betreffende Gemeinde, sondern auch eine (oder mehrere) weitere Gemeinde(n) umfasst, muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten keinesfalls durch die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder die Amtsmitglieder- bzw. Amtsdelegiertenversammlung erfolgen. Im Gegenteil: Auch in diesem Falle sollten nach Möglichkeit die in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (oder ihre Delegierten) die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung bestimmen. Im Ergebnis wird mithin empfohlen, von den Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG nur Gebrauch zu machen, wenn aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse kein anderer Weg zur Wahlteilnahme verbleibt (so insbesondere in den Fällen, wo die Anzahl der vor Ort aktiven Mitglieder für die Durchführung einer Aufstellungsversammlung auf Gemeindeebene nicht ausreicht).

2.2 **Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind**

Die vorstehenden Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von **Wählergruppen**, die **nicht mitgliedschaftlich organisiert** sind.

Allerdings muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die **im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger** der Wahlgruppe (*Anhängerinnen- und Anhängerversammlung*) oder durch deren **Delegierte** (*Delegiertenversammlung*) erfolgen (§ 33 Absatz 4 Nummer 2 BbgKWahlG).

Voraussetzung für die **Zugehörigkeit** zu einer solchen Wählergruppe ist nicht nur der subjektive Wille zur Zugehörigkeit, sondern auch die *Zustimmung* der betreffenden Wählergruppe. *Die Wählergruppe hat also das Recht, allgemein oder im Einzelfall selbst zu entscheiden, wen sie als Anhängerin oder Anhänger betrachtet.*

Die in Nummer 2.1.5 erläuterten Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG gelten **nicht** für diese Wählergruppen, die keine formale Mitgliedschaft vorsehen.

2.3 **Listenvereinigungen**

Für Listenvereinigungen gilt es zusätzlich Folgendes zu beachten:

Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen erfolgen (vgl. § 32 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlG). Es ist also bspw. **unzulässig**, nach einer vorgeschalteten Verständigung über die partei- oder organisationsbezogene Aufteilung der Listenplätze diese in jeweils *getrennten* Aufstellungsversammlungen bestimmten Bewerberinnen und Bewerbern zuzuweisen.

2.4 **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**

Für den Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers bedarf es keiner Aufstellung des (Einzel-)Wahlvorschlages nach § 33 BbgKWahlG, da die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber zugleich Träger des Einzelwahlvorschlages ist.

3. **Frühester Zeitpunkt für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten**

Die Aufstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu den Vertretungen können in Wahlgebieten mit einem Wahlkreis bereits drei Jahre nach dem Tag der letzten allgemeinen Kommunalwahlen 2008 beginnen (siehe § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG). Dies gilt auch für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die Direktwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (siehe § 63 i.V.m. § 33 Absatz 1 Satz 3 BbgKWahlG).

In den Landkreisen und Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen kann die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 33 BbgKWahlG beginnen, sobald die Wahlkreiseinteilung feststeht (siehe hierzu §§ 20 und 21 BbgKWahlG). Sollten die Aufstellungen der Bewerberinnen und Bewerber vor dem Beschluss der Vertretung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise nach § 21 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG erfolgt sein, so muss die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten jedoch nur in dem Falle wiederholt werden, in dem der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber eine Wahlkreiseinteilung zugrunde lag, die mit der von der Vertretung später endgültig festgelegten Wahlkreiseinteilung nicht übereinstimmt.

Die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrates kann gemäß § 74 Absatz 4 BbgKWahlG zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, indem die Neuwahl stattfinden soll.

4. Einberufung der Aufstellungsversammlung

- 4.1 Zu der Aufstellungsversammlung sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung, der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mit einer mindestens dreitägigen Frist zu laden (§ 33 Absatz 5 Satz 1 BbgKWahlG). Die Ladung kann auch in (fern)mündlicher Form erfolgen.
- 4.2 Aus der Einladung muss der Zweck der Aufstellungsversammlung (also die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge) eindeutig zu entnehmen sein.
- 4.3 Es ist zulässig, im Rahmen einer Aufstellungsversammlung auch Tagungsordnungspunkte zu behandeln, die keinen Bezug zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten aufweisen. Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge sollte aber der wesentliche Inhalt der Aufstellungsversammlung sein.

5. Mindestanzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer

In der Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung müssen sich im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl **mindestens drei wahlberechtigte Personen** an der geheimen Abstimmung beteiligen (§ 33 Absatz 5 Satz 4 BbgKWahlG). Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten ist also **unwirksam, wenn sich an der geheimen Abstimmung insgesamt weniger als drei wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer beteiligt haben**.

6. Zulässigkeit einer nichtöffentlichen Versammlung

Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge kann auch in einer **nichtöffentlichen** Versammlung erfolgen.

7. Unterbrechung der Aufstellungsversammlung

- 7.1 Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge muss *nicht* in einer einzigen Versammlung erfolgen.

- 7.2 Wird die Aufstellungsversammlung bspw. wegen fortgeschrittener Zeit unterbrochen und bereits am nächsten Tage fortgesetzt, ist eine gesonderte Ladung nicht erforderlich; die Niederschrift wird weitergeführt.
Liegt jedoch ein größerer Zeitraum zwischen den Versammlungen, muss erneut zur Versammlung geladen werden und eine gesonderte Niederschrift geführt werden.

8. Versammlungsleitung

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter muss *nicht* im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Ist er im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, darf er sich an den geheimen Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge **nicht** beteiligen.

9. Abstimmungsrecht im Falle der Kandidatur

Auch die Bewerberinnen und Bewerber, die wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sind, haben das Recht, an den geheimen Abstimmungen über die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge teilzunehmen. Zählt die Bewerberin oder der Bewerber jedoch *nicht* zu den wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern (bspw. die Bewerberin bzw. der Bewerber ist nicht Mitglied der Partei, die die Aufstellungsversammlung einberufen hat, oder die Bewerberin bzw. der Bewerber ist nicht als Delegierte bzw. Delegierter für die Delegiertenversammlung gewählt worden), darf sie oder er auch im Falle seiner Kandidatur *nicht* an den geheimen Abstimmungen teilnehmen.

10. Keine Präsenzpflicht der Bewerberinnen und Bewerber

Die Aufstellungsversammlung ist auch befugt, wählbare Personen zu nominieren, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben (§ 28 Absatz 5 BbgKWahlG), aber **nicht** zu der Versammlung erschienen sind.

11. Wahlverfahren

- 11.1 Der Gesetzgeber hat den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern **kein bestimmtes Wahlverfahren vorgegeben**, nach dem die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge zu bestimmten sind. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden also nach eigenem Ermessen, ob ihre Kandidatinnen und Kandidaten einer relativen, absoluten oder sonstigen qualifizierten Mehrheit bedürfen. In jedem Fall muss das Wahlverfahren jedoch demokratischen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehört insbesondere, dass jede wahlberechtigte Person gleich viele Stimmen hat und die (relative, absolute oder qualifizierte) Mehrheit entscheidet.

11.2 Hat der Wahlvorschlagsträger – etwa durch Satzung oder durch eine Wahlordnung – Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, muss die Aufstellungsversammlung hierüber nicht mehr beschließen. Geschieht das dennoch und wird dabei von den Regelungen des Wahlvorschlagsträgers abgewichen, ist **wahlrechtlich** der Beschluss der Aufstellungsversammlung maßgeblich. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine partei- oder organisationsinterne Angelegenheit des Wahlvorschlagsträgers, die für die Zulassungsentscheidung der Wahlausschüsse grundsätzlich unbeachtlich ist (vgl. § 37 Absatz 2 Satz 4 BbgKWahlG).

Hat der Wahlvorschlagsträger hingegen **keine** Regelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens getroffen, **muss** die Aufstellungsversammlung *in jedem Falle* ein Wahlverfahren beschließen, dass demokratischen Grundsätzen entspricht.

11.3 Es muss *nicht* über jede Bewerberin und über jeden Bewerber in getrennten Wahlgängen einzeln abgestimmt werden. **Zulässig** ist in jedem Falle ein Wahlverfahren, bei dem zwar in einem Wahlgang über alle Kandidatinnen und Kandidaten abgestimmt wird, aber die Möglichkeit besteht, bei einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abweichend abzustimmen (so genannte **offene Sammelwahl**).

Eine so genannte *geschlossene Blockwahl* mit dem Ziel, dass mehrere oder alle Kandidatinnen und Kandidaten wie auf dem Stimmzettel aufgeführt gewählt werden, ist jedoch **nur zulässig**, wenn für diese oder für den Wahlvorschlag insgesamt *keine Gegenkandidaturen* und darüber hinaus auch keine Änderungen hinsichtlich der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber angemeldet werden **oder** die Versammlung *bereits zuvor über entsprechende Änderungsanträge in geheimer Abstimmung entschieden* hat.

12. Vorschlags- oder Antragsrecht

12.1 Zum Kernbestand einer demokratischen Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gehört, dass **jede** wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und **jeder** wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer das Recht hat, Alternativvorschläge einzubringen sowie über diese zu diskutieren und abstimmen zu lassen (§ 33 Absatz 5 Satz 2 BbgKWahlG; vgl. VerfG Hamburg, Urteil vom 4. Mai 1993, in: DVBl. 1993, S. 1070 ff.; BVerfGE 89, 243, 259 f.). Das Vorschlags- oder Antragsrecht darf also *in keinem Fall* einem *bestimmten Gremium* des Wahlvorschlagsträgers *vorbehalten* bleiben.

12.2 Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass aus der Mitte der Versammlung tatsächlich Änderungsvorschläge hinsichtlich der zu nominierenden Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge gestellt werden können. Die Aufstellungsversammlung ist auch nicht befugt, auf ihr uneingeschränktes Recht zur Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu verzichten oder einzelnen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern das Vorschlags- oder Antragsrecht qua Mehrheitsbeschluss zu nehmen.

- 12.3 Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, wenn bei Beachtung der vorstehenden Maßgaben der Gebietsvorstand oder ein anderes Gremium des Wahlvorschlagsträgers der Aufstellungsversammlung bestimmte Vorschläge zur Abstimmung unterbreitet.

13. Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber

Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Aufstellungsversammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 33 Absatz 5 Satz 3 BbgKWahlG; vgl. BVerfGE 89, 243, 259 f.). Es wird empfohlen, jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Redezeit von mindestens fünf Minuten zu gewähren.

14. Wahrung der geheimen Abstimmung

- 14.1 Die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge müssen durch die Aufstellungsversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden. Werden die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge durch eine Delegiertenversammlung nominiert, müssen auch die Delegierten für die Delegiertenversammlung durch die Mitglieder- oder Anhängerinnen- und Anhängerversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt werden (§ 33 Absatz 1 Satz 2 BbgKWahlG).
- 14.2 Die an die geheime Abstimmung zu stellenden Anforderungen bestimmen sich nach dem Ziel sicherzustellen, dass
- jede abstimmende Person **unbeobachtet** von anderen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ihren Stimmzettel ausfüllen kann und auch tatsächlich ihren Stimmzettel **verdeckt** kennzeichnet (Unterbindung von offenen Stimmabgaben)
und
 - die Entscheidung jeder abstimmenden Person **auch nach ihrer Stimmabgabe** geheim bleibt.
- 14.3 Somit hat der Wahlvorschlagsträger durch **geeignete Vorkehrungen** dafür Sorge zu tragen, dass das Abstimmungsgeheimnis während und nach der Stimmabgabe gewahrt bleibt.
- Für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge durch die Aufstellungsversammlung gelten *nicht* die gleichen Vorschriften und Standards wie für die allgemeinen Kommunalwahlen am Wahltag in den Wahllokalen.
- Gleichwohl empfiehlt es sich, bestimmte Standards, die bei allgemeinen Wahlen zwingend vorgeschrieben sind, einzuhalten:**

Abstimmungskabinen

Zur Sicherung des Abstimmungsgeheimnisses sind bestimmte Schutzvorrichtungen wie Abstimmungskabinen **nicht zwingend vorgeschrieben**. Entsprechende Schutzvorrichtungen sind entbehrlich, wenn die Stimmzettel trotzdem verdeckt gekennzeichnet und ohne Einblicknahme anderer Ver-

sammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer abgegeben werden können. Diese Voraussetzung dürfte regelmäßig nicht gegeben sein, wenn die Aufstellungsversammlung in einem – gemessen an der Anzahl der erschienenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer – kleinen Raum stattfindet. In einem solchen Falle kann also die Bereitstellung von geeigneten Schutzvorkehrungen wie Abstimmungskabinen sogar geboten sein. Somit kann die Frage nach dem Erfordernis solcher Schutzvorkehrungen nur auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles beantwortet werden.

Abstimmungsurnen

Zur Gewährleistung der geheimen Stimmabgabe auch nach der Abstimmung sollten die verdeckt gekennzeichneten und sodann gefalteten Stimmzettel in einem geeigneten Behältnis, das zumindest die wesentlichen Eigenschaften einer Abstimmungsurne aufweist, gesammelt werden.

Einheitliche Stimmzettel

Für die Stimmabgabe sind einheitliche Stimmzettel auszugeben (vgl. Nummer 8 der Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV). Die Verwendung einheitlicher Stimmzettel ist eine wesentliche Voraussetzung, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Abstimmungsteilnehmerinnen und Abstimmungsteilnehmer gezogen werden können. Außerdem wird auf diese Weise die Gefahr von doppelten oder sogar mehrfachen Stimmabgaben vermindert.

Das Gebot, für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer einheitliche Stimmzettel auszugeben, ist auch gewahrt, wenn diese „leer“ sind, so dass die abstimmenden Personen gehalten sind, die Namen der von ihnen bevorzugten Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel handschriftlich zu benennen.

Einheitliche Schreibstifte

Für die Stimmabgaben der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sollten einheitliche Schreibstifte ausgegeben werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, wo „leere“ Stimmzettel zum Einsatz kommen.

15. Niederschrift

- 15.1 Über die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge ist eine **Niederschrift nach dem Mustervordruck der Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ferner die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten hervorgehen (§ 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG).

- 15.2 Die **Niederschrift ist mindestens von der Leiterin oder dem Leiter der Aufstellungsversammlung und zwei von der Aufstellungsversammlung bestimmten Personen (!)**, die an der Versammlung teilgenommen haben, **zu unterzeichnen**. Hierbei haben diese drei unterzeichnenden Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter **an Eides statt zu versichern**, dass die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind und die in § 33 Absatz 5 BbgKWahlG bestimmten Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beachtet worden sind. In Übereinstimmung mit dem Bundes- und Landeswahlrecht für Parlamentswahlen sind also insgesamt zwei Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von der Aufstellungsversammlung selbst zu bestimmen. Es wird deshalb empfohlen, die Niederschrift bereits am Ende der Aufstellungsversammlung auszufüllen und von der Leiterin oder dem Leiter der Aufstellungsversammlung und den zwei von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterzeichnen zu lassen.
- 15.3 Der Wahlvorschlagsträger ist nicht verpflichtet, das Original der Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen; eine **Ausfertigung genügt**. Auch eine Beglaubigung der Niederschrift ist nicht vorgesehen. Der Wahlvorschlagsträger ist daher selbst dafür verantwortlich, dass die Ausfertigung mit der Urschrift übereinstimmt.

16. Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die vorgenannten Maßgaben gelten prinzipiell auch für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

17. Wahl der Ortsbeiräte sowie Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

- 17.1 Für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge für die Wahl der Ortsbeiräte ist folgende Besonderheit zu beachten:

Parteien, politische Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten muss **grundsätzlich** in einer Versammlung der **im Ortsteil** wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers (**Mitgliederversammlung**) oder in einer **Delegiertenversammlung** erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Nur in dem Fall, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, können die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder des Wahlvorschlagsträgers oder deren Delegierte die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für

die Wahl zum Ortsbeirat bestimmen (siehe § 89 Satz 1 BbgKWahlG). Sollten selbst die in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreichen, kann der Wahlvorschlagsträger von den Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 BbgKWahlG Gebrauch machen und die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung oder Amtsmitglieder- bzw. Amtsdelegiertenversammlung vornehmen lassen (siehe § 89 Satz 2 BbgKWahlG).

Wählergruppen, die nicht mitgliedschaftlich organisiert sind

Die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge muss **in jedem Falle** in einer Versammlung der **im Ortsteil** wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) oder in einer **Delegiertenversammlung** erfolgen. Die Delegierten müssen zuvor von der Anhängerinnen- und Anhängerversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. **Ausnahmen hiervon lässt das Gesetz nicht zu**; die Sonderregelungen des § 33 Absatz 3 und § 89 BbgKWahlG können hier keine Anwendung finden.

- 17.2 Für die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Direktwahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gelten die vorstehenden Ausführungen zu Nummer 17.1 entsprechend.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landkreise werden gebeten, den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der kreisangehörigen Gemeinden jeweils eine Ausfertigung dieses Rundschreibens zu übermitteln. Es wird gebeten, den Wahlvorschlagsträgern, die bei ihnen vorstellig werden, jeweils eine Ausfertigung dieses Rundschreibens zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Breidenbach

Dieses Dokument wurde am 6. Dezember 2013 durch Herrn Rolf Breidenbach elektronisch schlussgezeichnet.
--